

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
zur Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse
(Beitragssatzung)**

Vom 26. Januar 2018

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Satzung über die Beiträge der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 26. Januar 2018

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Koch
Abteilungsleiter

Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 16. November 2017

Aufgrund von § 15 Absatz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Nummer 2 und § 23 Absatz 6 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Beitragssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Meldepflicht

(1) Halter von Pferden, Rindern (einschließlich Wasserbüffeln, Wisenten und Bisons), Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Bienenvölkern und Süßwassernutzfischen, die diese Tiere im Freistaat Sachsen halten, und Viehhändler gemäß Absatz 4 (Tierhalter) sind verpflichtet, der Sächsischen Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse) jährlich ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, entsprechend der Gliederung auf dem amtlichen Tierbestandsmeldebogen (entspricht § 4 dieser Satzung) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren unter www.tsk-sachsen.de, zu melden.

(2) Die Meldepflicht bei Geflügel bezieht sich auf Junghennen bis 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne), Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten und Küken aller genannten Tierarten sowie Rassegeflügel (Hühner, Zwerghühner, Enten, Gänse, Perl- und Truthühner sowie Küken). Die Meldung für Brütereien bezieht sich auf die durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei Neugründung einer Brüterei meldet der Tierhalter die geplante Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und korrigiert die gemeldete Anzahl zum 31. Dezember des Jahres, im Falle des Überschreitens der geplanten Produktion.

(3) Die Meldung bei Süßwassernutzfischen bezieht sich auf die Vorjahresproduktion in jeder Meldekategorie beziehungsweise bei Teichwirtschaften auf die Hektar Teichnutzfläche des laufenden Produktionsjahres. Bei neuen Forellенbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen erfolgt die Meldung im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion.

(4) Viehhändler sind beitragspflichtige Tierhalter, wenn sie Tierhändlerställe betreiben. Viehhändler haben die Anzahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons), Schweine, Schafe, Ziegen und des umgesetzten Geflügels der Sächsischen Tierseuchenkasse, entsprechend der vorgegebenen Gliederung des amtlichen Bestandsmeldebogens, zu melden.

(5) Für jeden Standort der Tierhaltung, der nach § 26 der Viehverkehrsverordnung, § 6 der Fischseuchenverordnung oder § 1a der Bienenseuchenverordnung registrierungspflichtig ist, ist eine separate Tierbestandsmeldung abzugeben. Werden die Tiere an einem von der Postadresse abweichenden Standort gehalten, ist dieser bei der Meldung des Tierbestandes anzugeben. Pferdehalter teilen die Registriernummer und die Anschrift des Standortes der Tiere mit.

(6) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung. Die Tierbestandsmeldung erfolgt mittels eines von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Tierbestandsmeldebogens oder durch die elektronische Tierbestandsmeldung unter www.tsk-sachsen.de.

(7) Die Tierbestandsmeldung hat bis 15. Januar des Beitragsjahres zu erfolgen und beinhaltet den vorhandenen Tierbestand am 1. Januar (Stichtag) des laufenden Jahres oder, bei Tierhaltern gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 die entsprechenden Angaben des Vorjahres.

(8) Eine Nachmeldung nach dem Stichtag muss innerhalb von 30 Tagen, entsprechend der vorgegebenen Gliederung des amtlichen Tierbestandsmeldebogens, erfolgen:

- a) nach Zugängen von anderen Tierhaltern
 - um mehr als 10 Prozent oder
 - um mehr als 10 Tiereder am Stichtag gemeldeten Tiere,
- b) nach Anschaffung von meldepflichtigen Tieren einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart,
- c) bei Süßwassernutzfischen nach Bestandserweiterung, wenn dadurch die zu erwartende Jahresproduktion die des Vorjahres um mehr als 10 Prozent überschreitet,
- d) bei Bienen nach Bestandserweiterung durch Zugang von anderen Tierhaltern um mehr als 5 Bienenvölker.

Für nachgemeldete Tiere werden Jahresbeiträge nach § 4 erhoben.

(9) Die Neugründung oder der Neubeginn einer Tierhaltung ist innerhalb von 30 Tagen an die Tierseuchenkasse zu melden.

§ 2 Beitragshebung

(1) Der Berechnung der Jahresbeiträge für Pferde, Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons), Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker werden vorbehaltlich § 3 Absatz 3 Satz 1 jeweils die Tierzahlen am 1. Januar des laufenden Jahres und die weiteren Kriterien nach § 4 dieser Satzung zugrunde gelegt.

(2) Für Süßwassernutzfische erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages vorbehaltlich § 3 Absatz 3 Satz 1 auf der Grundlage der Vorjahresproduktion der Forellенbetriebe, Kreislaufanlagen und anderer Aquakulturanlagen. Der Beitragshebung für Teichwirtschaften werden die Hektar Teichnutzfläche des laufenden Produktionsjahres zu Grunde gelegt. Bei neuen Forellенbetrieben, Kreislaufanlagen und anderen Aquakulturanlagen erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages im ersten Produktionsjahr auf der Grundlage der geplanten Jahresproduktion. Die weiteren Kriterien des § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) Der Beitragsberechnung für Viehhändler werden vorbehaltlich § 3 Absatz 3 Satz 1 5 Prozent der Zahl der im Vorjahr umgesetzten Tiere und die weiteren Kriterien nach § 4 dieser Satzung zu Grunde gelegt.

(4) Für Brütereien erfolgt die Berechnung der Jahresbeiträge vorbehaltlich § 3 Absatz 3 Satz 1 auf Grundlage der durchschnittlich erbrüteten Küken je Schlupftag des Vorjahres. Bei neuen Betrieben im ersten Produktionsjahr erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages auf der geplanten Anzahl durchschnittlich zu erbrütender Küken je Schlupftag und wird gegebenenfalls um die Anzahl der durchschnittlich mehr erbrüteten Küken je Schlupftag nachberechnet. Die weiteren Kriterien des § 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

(5) Die Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.

(6) Eine Minderung der Jahresbeiträge bei Aufgabe des Tierbestandes oder bei Neuaufbau nach dem Stichtag erfolgt nicht. In besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der Verwaltungsrat. Bei Abmeldung ist der Übernehmer der Tiere innerhalb von 30 Tagen der Tierseuchenkasse mitzuteilen.

(7) Reichen die erhobenen Beiträge gemäß dieser Satzung und die gebildeten Rücklagen zur Deckung unvorhergesehener Entschädigungen durch den Ausbruch einer Tierseuche nicht aus, können höhere Beiträge gemäß § 23 Absatz 7 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz im laufenden Jahr per Satzung festgesetzt werden.

(8) Keine Beiträge sind zu entrichten für Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, sowie für Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt worden ist.

(9) Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Sachsen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Beitragsjahr nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 1 gegenüber der Sächsischen Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

(10) Forderungen durch Nachmeldungen von Tierbeständen, welche eine Beitragshöhe von 5,00 Euro nicht überschreiten, werden nicht mit einem eigenen Bescheid geltend gemacht. Die Forderungen werden in den Folgebescheid übertragen.

§ 3

Verstöße gegen die Melde- und Beitragspflicht

(1) Kommt der Tierhalter seiner Melde- und Beitragspflicht nicht nach, kann die Tierseuchenkasse gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Abgabenordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ihre Forderungen zwangsweise durchsetzen.

(2) Wird der Beitrag verspätet entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Beitrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für jede Mahnung erhebt die Tierseuchenkasse 5,00 Euro Mahngebühr.

(3) Liegt der Tierseuchenkasse keine Tierbestandsmeldung bis zum 15. Februar des laufenden Jahres vor, handelt es sich um einen Meldeverstoß, der zu Kürzungen bei beantragten Beihilfe- und Entschädigungszahlungen führen kann. Bis der Tierhalter seiner Pflicht zur Abgabe seiner Tierbestandsmeldung nachgekommen ist, werden dem Beitragsbescheid der Tierbestand des Vorjahres, bei Süßwassernutzfischen gemäß § 2 Absatz 2, bei Viehhändlern gemäß § 2 Absatz 3 und bei Brütereien gemäß § 2 Absatz 4 die Angaben für das dem Vorjahr vorangegangene Jahr, oder anderweitig amtlich ermittelte Tierzahlen dem Beitragsbescheid zugrunde gelegt. Dies bindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung seines Tierbestandes.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Tierbestandsmeldungen oder die Erhebungen von Beiträgen gegenüber dem tatsächlich gehaltenen Tierbestand nicht vollständig waren, können die Beiträge nacherhoben werden. § 18 Absatz 3 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 4 Beiträge

Folgende Jahresbeiträge sind zu entrichten:

1. Pferde
 - a) Ponys, Kleinpferde bis 148 cm Stockmaß (einschließlich Fohlen) 3,60 Euro je Tier
 - b) andere Pferde (einschließlich Fohlen) 5,70 Euro je Tier
2. Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)
 - a) Kälber bis 6 Monate 1,80 Euro je Tier
 - b) Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre 3,30 Euro je Tier
 - c) Rinder über 2 Jahre 3,30 Euro je Tier
3. Schweine
 - a) Ferkel bis 30 kg (ab Geburt) 0,90 Euro je Tier
 - b) Zucht- und Mastschweine über 30 kg 1,30 Euro je Tier
 - c) Zuchtsauen (nach erster Belegung) 1,30 Euro je Tier
4. Schafe
 - a) Schafe bis einschließlich 9 Monate 0,00 Euro je Tier
 - b) Schafe 10 bis einschließlich 18 Monate 1,00 Euro je Tier
 - c) Schafe ab 19 Monate 1,00 Euro je Tier
5. Ziegen
 - a) Ziegen bis einschließlich 9 Monate 0,00 Euro je Tier
 - b) Ziegen 10 bis einschließlich 18 Monate 1,00 Euro je Tier
 - c) Ziegen ab 19 Monate 1,00 Euro je Tier

- | | |
|---|--|
| <p>6. Geflügel</p> <p>a) Junghennen bis 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne und Küken) 0,023 Euro je Tier</p> <p>b) Legehennen ab 18. Lebenswoche (einschließlich Hähne) 0,06 Euro je Tier</p> <p>c) Masthähnchen (einschließlich Küken) 0,023 Euro je Tier</p> <p>d) Puten (einschließlich Küken) 0,10 Euro je Tier</p> <p>e) Enten und Gänse (einschließlich Küken) 0,08 Euro je Tier</p> <p>f) Küken in Brütereien 0,04 Euro je Tier</p> <p>g) Rassegeflügel (Hühner, Zwerghühner, Enten, Gänse, Perl- und Truthühner und Küken) 0,08 Euro je Tier</p> <p>7. Fische (Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, Hobbynutzfishhalter)</p> <p>a) Teichwirtschaften (Teichnutzfläche) (außer Salmoniden) 10,00 Euro/ha</p> <p>b) Forellenbetriebe, Kreislaufanlagen und andere Aquakulturanlagen</p> <p>– Speisefische 4,90 Euro/100 kg</p> <p>– Satzische (Rf₁ und andere) 9,80 Euro/1 000 Stück</p> <p>– Brutische (Rf_{0-V} und andere) 0,41 Euro/1 000 Stück</p> <p>c) Kreislaufanlagen für Clarias 1,20 Euro/100 kg</p> | <p>8. Bienen je Volk 0,70 Euro</p> <p>9. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter oder Standort gemäß § 1 Absatz 5 5,20 Euro</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten und Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 24. Oktober 2016 (SächsABl. 2017 S. 192) außer Kraft.</p> |
|---|--|

Dresden, den 16. November 2017

Sächsische Tierseuchenkasse
Dr. Walther
Vorsitzender des Verwaltungsrates